

Verkehr beteiligt hat, würde dann vom Ausfahren entbunden sein und könnte täglich ein-, vielleicht sogar mehrmals die fertiggestellten Pakete in der Austausch-Zentrale zur Verteilung bringen. Der Paketverkehr wird sich dann für die in Leipzig ansässigen Herren Verleger wesentlich schneller und billiger abwickeln als bisher.

Da das bisherige Einhole-System möglichst allgemein durch das neue Austausch-System der Empföhlenen ersetzt werden soll, so bitten wir Sie, um möglichst schnell einen Überblick auch mit Rücksicht auf die zu beschaffenden ständigen Räume zu erhalten, um die Liebenswürdigkeit uns baldigst Nachricht über Ihre Beteiligung zukommen zu lassen.

Sollten Sie, wie wir sehr hoffen, sich wenigstens probeweise bis Weihnachten dem Austausch-System anschließen, so bitten wir in Ihrem Betriebe freundlichst Folgendes zu beachten:

1. Sämtliche empföhlenen Pakete Ihres Verlages, die für Kommitenten der vorstehenden Firmen bestimmt sind, sind wie bisher bei Ihnen nach Kommissionären zu sortieren, und zwar Rechnungspakete und Barpakete getrennt.
2. Die Rechnungspakete und Barpakete sind dann nach Kommissionären geordnet in Bündel zu schnüren, nachdem für jeden einzelnen Kommissionär ein Barpaket-Kvise aufgenommen wurde. Eine Kopie dieses Kvises ist als Unterlage zurückzubehalten. Der Kommissionär hat Ihre Kvise zu sammeln und sie Sonnabends zu begleichen.

Die Herren Verleger, die bisher noch nicht bis Sonnabend »Kest ließen«, werden höflichst gebeten, dies probeweise einmal wenigstens auf 8 Tage zu versuchen. Treffen Beschwerden ein, so wird der Vorstand bemüht sein, in der Austausch-Zentrale eine Klasse einzurichten, die die Beträge für sämtliche dem Verkehr angeschlossenen Kommissionäre verlegt und dann mit diesen abrechnet.

3. Sie werden gebeten, möglichst bis 3 Uhr nachmittags die Kommissionärbündel nach der Austausch-Zentrale, Buchhändlerhaus, Haupteingang Hospitalstraße, zu schaffen.
4. In der Austausch-Zentrale sind die für die einzelnen Kommissionäre bestimmten Bündel in das Abteil des betreffenden Kommissionärs zu tragen, wozu genügende Hilfskräfte zur Verfügung stehen.
5. Alle Meldungen über von Ihnen nicht lieferbare Artikel, sowie die für die einzelnen Kommissionäre bestimmten Barpaket-Kvise bitten wir Sie in ein Kuvert zu stecken, das deutlich die Aufschrift des betreffenden Kommissionärs trägt. Dieses Kuvert ist auf dem Barpaketbündel des Kommissionärs zu befestigen. Solche Kuverts werden von unserer Geschäftsstelle auf Wunsch gratis verabsolgt.

Der unterzeichnete Vorstand wird sich außerordentlich freuen, wenn Sie tunlichst bald Ihren Entschluß, dem Austausch-Verkehr beizutreten, bekanntgeben wollen. Sie können bereits von morgen ab Ihre Empföhlenen-Bestellungen auf diesem Wege zur Erledigung bringen und sich dadurch eine prompte Bedienung des Sortiments sichern.

Die Austausch-Zentrale ist derart organisiert, daß sie jeglichen Andrang in kürzester Zeit bewältigen kann.

Es würde uns eine Freude sein, wenn Sie sich persönlich von dem Gesagten an Ort und Stelle überzeugen wollten.

In vorzüglicher Hochachtung

Der Buchhändler-Hilfs-Verband.

sk. Es bleibt dabei: Erst die Familie, dann die Gläubiger! Urteil des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) — Bekanntlich hat der siebente Zivilsenat des Reichsgerichts seinerzeit dahin entschieden, daß Verträge zwischen Prinzipal und Angestellten des Inhalts unanfechtbar sind, daß das 1500 M übersteigende Gehalt des Angestellten an dessen Ehefrau, seine Kinder, Geschwister usw. ausgezahlt, also dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden kann. Das Gehalt bis zu 1500 M ist, wie man weiß, unpfändbar. Bei dieser Rechtsprechung ist der siebente Senat stehen geblieben, obwohl sie in der juristischen Literatur nicht unwidersprochen geblieben ist und noch heute als strittig bezeichnet wird. In der Geschäftswelt haben natürlich alle im Anstellungsverhältnis Befindlichen den reichsgerichtlichen Standpunkt auf das lebhafteste begrüßt, während von anderer Seite dagegen eingewendet wird, daß er zu unhaltbaren Konsequenzen führen müsse. Schließlich werde diese Gehaltsklausel in alle Verträge aufgenommen werden, und die Gläubiger hätten in allen Fällen das Nachsehen, während es doch sittliche Pflicht des Schuldners sei, für seiner Schuld durch Arbeit zu entledigen. Daß das Reichs-

gericht seine Auffassung ändern wird, ist indessen schwerlich zu erwarten, da jetzt auch der dritte Zivilsenat den Standpunkt des siebenten sich zu eigen gemacht und im vorliegenden Falle völlig gleichartig entschieden hat. Es handelt sich um die Klage der Firma Baum & Co. gegen die Firma Rhenus-Elementefabrik G. m. b. H. in Köln. Die Gesellschaft zahlte dem einen ihrer Geschäftsführer T. anfänglich ein Gehalt von 1500 M und schloß dann nach seiner Verheiratung folgenden Vertrag mit ihm: »Die Firma . . . erneuert hiermit das mit Herrn T. vereinbarte Engagement auf weitere fünf Jahre, und bezieht derselbe 1500 M pro anno. Solange Herr T. im Dienste der Fabrik bleibt, verpflichtet sich dieselbe, an dessen Ehefrau jährlich 2700 M in Monatsraten zu zahlen. Frau T. tritt diesem Vertrag durch Unterschrift bei. Das Engagement dauert weitere fünf Jahre, wenn es nicht vorher gekündigt wird.« Diesen Vertrag focht die klagende Firma, der T. verschuldet war, an und machte die Rhenus-Elementefabrik haftbar, namentlich weil der Vertrag, den die Gesellschaft mit T. geschlossen hatte, obwohl sie von der Überschuldung des T. und dem Vorliegen eines Pfändungsbeschlusses Kenntnis erhalten, wider die guten Sitten verstoße. Das Landgericht gab der Klage statt, ebenso das Oberlandesgericht Köln, das die gegen das landgerichtliche Urteil eingelegte Berufung der beklagten Firma zurückwies. Das Oberlandesgericht ging dabei von der Überzeugung aus, daß die Beklagte tatsächlich sich einen Verstoß gegen die guten Sitten habe zu schulden kommen lassen, weil sie der Klägerin durch Entziehung des pfändbaren Gehalts des T. einen Schaden zugefügt habe, und zwar hinterlistiger Weise, da ihr der Pfändungsbeschuß bekannt war. Außerdem stelle der Vertrag ein Scheinmanöver dar; denn der Wille der Kontrahenten sei doch in Wirklichkeit dahin gegangen, daß die das pfändbare Gehalt übersteigenden 2700 M dem T. zur Verfügung stehen sollten. Der höchste Gerichtshof hob indessen das Urteil des Oberlandesgerichts auf und wies die Klage der Firma Baum & Co. gänzlich ab. In seiner Begründung führte der Senat aus: »Von einem Scheinvertrag kann in keiner Weise die Rede sein, denn der Wille der Parteien ist dahin gegangen, daß der Angestellte haben sollte 1. einen Betrag von 1500 M, 2. einen Anspruch, und zwar nur einen Anspruch, nicht mehr, des Inhalts, daß der Prinzipal seiner Frau einen gewissen Betrag gewährt. Auf den Inhalt des Vertrags kommt gar nichts an. Der Vertrag hätte auch dahin gehen können, daß der Ehefrau nicht ein Gehaltsteil ausgezahlt, sondern die Wohnungsmiete vergütet oder der Lebensunterhalt gewährt werden sollte. Der Vertrag verstößt auch durchaus nicht gegen die guten Sitten. Der siebente Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß derartige Verträge nichts Unfittliches enthalten, und an dieser Entscheidung ist festzuhalten. Es handelt sich in diesem Vertrage um einen Fall, wo ein Angestellter lediglich um Erwerbung des notwendigen Lebensunterhaltes besorgt ist. Ob eine Anfechtung des Vertrages auf Grund des Anfechtungsgesetzes möglich ist, braucht gar nicht geprüft zu werden; eine solche Anfechtung konnte sich höchstens gegen die Ehefrau, nicht aber gegen den Prinzipal richten. In seinem Plaidoyer äußerte der Vertreter der klagenden Partei u. a.: Wenn auch der dritte Senat die Anschauung des siebenten teilt, so werden Zustände geschaffen, die notwendig zu einer Änderung der Gesetzgebung führen müssen. — Ob eine solche erfolgen wird, steht natürlich dahin. Sollte sie kommen, so könnte sie vielleicht nach der Richtung erfolgen, daß, ähnlich wie bei den Staatsangestellten, nur ein gewisser Prozentsatz des Gehaltes pfändbar ist. In der »Juristischen Wochenschrift« tritt ein sehr lesenswerter Artikel dafür ein, daß derartige Verträge gültig sein sollten, wenn das den Betrag von 1500 M übersteigende Gehalt sich in mäßigen Grenzen halte und zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einer bürgerlichen Familie diene, nicht aber dann, wenn hoch in die Tausende gehende Summen dem Gläubigerzugriffe entgehen würden, die zur Führung eines luxuriösen Lebens reichen. (Aktenzeichen III. 247/12.)

#### Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

- Jahres-Katalog 1913 von A. Ackermanns Nachfolger Karl Schüler, Königl. bayer. Hoflieferanten und grossherzogl. luxemburg. Hofbuchhändler in München. 31,5×22,5 cm. 76 S. m. Abbildungen. In Umschlag mit Zeichnung von einem Münchener Maler.
- Der christliche Orient. Byzanz, Griechenland, Palaestina und die Levante. — Antiqu.-Katalog No. 353 von Otto Harrassowitz in Leipzig. 8°. 98 S. 2020 Nrn.
- The Christmas Bookshelf 1912. Being the Christmas Number of the Publishers' Weekly. Vol. LXXXII. No. 21. November 1912 (Whole No. 2129). Lex.-8°. 242 Nrn. mit zahlreichen Abbildungen.